

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 9. 4. 2014

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 31. 3. 2014, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	309	RdErl. 3. 4. 2014, Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Schweine- und Mischgülle gemäß BImSchG	315
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landeswahlleiterin	
Bek. 24. 3. 2014, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2013	310	Bek. 26. 3. 2014, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	316
Bek. 25. 3. 2014, Sitzverlegung der „Elisabeth-Bauer-Stiftung“	310	Bek. 28. 3. 2014, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014 ...	316
Bek. 26. 3. 2014, Anerkennung der „Bufust Stiftung – Hilfe für Helfer in Human-, Zahn- und Tiermedizin“	311	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		Vfg. 5. 3. 2014, Widmung von Anschlussästen der Bundesautobahn A 1 der Anschlussstelle Elsdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Elsdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme) ...	316
RdErl. 6. 3. 2014, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) 64100	311	Vfg. 19. 3. 2014, Widmung, Umstufung, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 1 (neu) auf dem Gebiet des Fleckens Aerzen im Landkreis Hameln-Pyrmont	318
Gem. RdErl. 25. 3. 2014, Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen 21026 00 00 00 033	311	Bek. 31. 3. 2014, Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 43 ff. EnWG für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und/oder -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkese und St. Hülfe bei Diepholz	320
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Vfg. 1. 4. 2014, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 210, den Landesstraßen 807 und 814 sowie den Kreisstraßen 93, 94, 95 und 294 auf den Gebieten der Stadt Schortens und der Stadt Jever im Landkreis Friesland	321
Bek. 12. 3. 2014, NKHG; Bekanntgabe des von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Kalenderjahr 2014 aufzubringenden Betrages	311	Städtliches Fischereiamt Bremerhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		AV 17. 3. 2014, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	323
F. Kultusministerium		AV 17. 3. 2014, Verlagerung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	323
RdErl. 4. 2. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren	312	AV 17. 3. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	324
Gem. RdErl. 19. 3. 2014, Sicherheit im Unterricht	312	AV 20. 3. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn) ...	324
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		AV 20. 3. 2014, Verlagerung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	324
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Rechtsprechung	
Bek. 14. 3. 2014, Anerkennung der Abschlussprüfung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension	315	Bundesverfassungsgericht	325
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	325–328

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 31. 3. 2014 — 203-11700-6 EST —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Estland in Bremen ernannten Herrn Dr. Til Julius Niels Eberhard Assmann am 21. 3. 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freie Hansestadt Bremen und das Bundesland Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Baltic Merchant House GmbH und Baltikum Exklusiv
Am Wall 199
28195 Bremen
Tel.: 0421 174284-80
Fax: 0421 174284-79
E-Mail: honorarkonsul@estland-bremen.de
honorarkonsul@estland-niedersachsen.de
Sprechzeiten: montags 9.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags 9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags 13.00 bis 17.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 309

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des NFAG¹;
Steuerverbundabrechnung 2013****Bek. d. MI v. 24. 3. 2014 — 33.21-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2013 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	8 252 973 398,59
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	862 801 576,80
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	9 134 423 388,45
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	45 033,97
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	319 259 331,99
6. das Istaufkommen an der Rennwett-, Lotterie- und Sportwettensteuer	153 546 686,10
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	119 764,76
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	28 195 865,11
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	4 900 451,63
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes	589 472 324,15
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	174 510 149,11
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	62 777 396,36
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	20 479 062 742,22
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	20 479 062 742,22
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 310)	3 174 254 725,04
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	210 484 513,29
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2012 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	1 046 937,73

abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG	27 877 000,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen	3 374 409 176,06
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	79 098 024,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	3 453 507 200,06

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2013 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 315 963 032,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²)	52 616 000,00	3 368 579 032,00
mithin Nachzahlung für 2013		84 928 168,06

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 64 922,73 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 84 928 168,06 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2014 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover das Landesamt für Statistik Niedersachsen

¹ In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 310)

²) Nachrichtlich:

	EUR
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2013 verausgabt	66 854 790,98.
Zusätzlich wurden für 2014 verbindlich zugeteilt	34 133 243,93.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 310

**Sitzverlegung der
„Elisabeth-Bauer-Stiftung“****Bek. d. MI v. 25. 3. 2014 — 63.2LG1-11741/339 —**

Mit Schreiben vom 10. 2. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der Elisabeth-Bauer-Stiftung von Celle nach Hannover gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet nunmehr:

Elisabeth-Bauer-Stiftung
c/o Andreas Oelke
Ohweg 4 a
30890 Barsinghausen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 310

Anerkennung der „Bufust Stiftung – Hilfe für Helfer in Human-, Zahn- und Tiermedizin“

Bek. d. MI v. 26. 3. 2014 – 63.22-11741/B81 –

Mit Schreiben vom 26. 3. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NSTiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 3. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bufust Stiftung – Hilfe für Helfer in Human-, Zahn- und Tiermedizin“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Personen sowie die Förderung des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bufust Stiftung – Hilfe für Helfer in Human-, Zahn- und Tiermedizin
Seelhorststraße 9
30175 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 311

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)

RdErl. d. MF v. 6. 3. 2014 – 11-04001/3 –

– **VORIS 64100** –

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1163)
– **VORIS 64100** –

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezuserlasses mit Wirkung vom 1. 3. 2014 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 – Gruppierungsplan (GPL) – wird die folgende neue Gruppe 058 eingefügt:
„058 Sportwettensteuer“.
2. Nummer 4 – Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPL) – wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Gruppe eingefügt:
„058 Sportwettensteuer“.
 - b) Der Gruppe 119 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„– Erstattungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 56 Abs. 2 a BAföG, sofern nicht bei Gruppe 671“.
 - c) Der Gruppe 162 wird der folgende zweite Zuordnungshinweis angefügt:
„– z. B. Zinseinnahmen aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG“.
 - d) Der Gruppe 182 wird der folgende zweite Zuordnungshinweis angefügt:
„z. B. Darlehensrückflüsse aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG“.
 - e) Der Gruppe 231 wird der folgende zweite Zuordnungshinweis angefügt:
„z. B. Anteil des Bundes an den Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gemäß BAföG“.
 - f) Der Gruppe 342 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„z. B. Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Länder für den Anteil des Bundes an der Darlehensförderung gemäß BAföG“.
 - g) In der Gruppe 632 wird dem ersten Zuordnungshinweis „Zuweisungen“ der folgende Spiegelstrich angefügt:
„– zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG“.

h) Der Gruppe 671 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:

„z. B. Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau“.

i) Der Gruppe 863 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:

„z. B. Vergabe zinsloser Darlehen gemäß BAföG“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 311

Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 25. 3. 2014

– **VD3-12 563** –

– **VORIS 21026 00 00 00 033** –

Bezug: RdErl. d. MI v. 15. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 30), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 21. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 210)
– **VORIS 21026 00 00 00 033** –

Die Anlage des Bezuserlasses wird mit Wirkung vom 1. 5. 2014 wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Vorsorge und Prävention

(1) Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten werden aus Mitteln der Heilfürsorge übernommen. § 25 SGB V gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für Schutzimpfungen werden aus Mitteln der Heilfürsorge übernommen. § 20 d Abs. 1 SGB V gilt entsprechend. Impfungen, die aus arbeitsmedizinischen Gründen vorgenommen werden, bleiben hiervon unberührt.

(3) Je Kalenderjahr werden die Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum bis zu einer Höhe von 75 EUR je Kurs auf Antrag erstattet. Voraussetzung ist, dass der Kurs im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen als förderfähig anerkannt worden ist und die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen zu stellen. Liegt eine Rechnung vor, so beginnt die Frist mit dem Rechnungsdatum.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 311

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**NKHG;
Bekanntgabe des von den Landkreisen
und kreisfreien Städten im Kalenderjahr 2014
aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 12. 3. 2014
– 404.21-41201/5204 (36/2014) –**

Bezug: Bek. v. 2. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 746)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2013 verringern sich die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringenden Mittel um 3 254 894,47 EUR.

2. In Abänderung der Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NKHG bekannt gemacht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2014 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 84 957 105,53 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-4	1 330 598,36 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	36 959 741,73 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 599 151,46 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	45 067 613,98 EUR.

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen unter Verrechnung der 2014 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 311

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

RdErl. d. MK v. 4. 2. 2014 — 21.2-51311/11 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 28. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 262), geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 998)
— VORIS 21133 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze, wenn

4.1.1 sie für investive Maßnahmen und Ausstattung entstanden sind und

4.1.2 sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt

— 7 700 EUR für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 10 000 EUR entstanden sind, und

— 2 550 EUR für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 3 350 EUR entstanden sind.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zweckverfolgung (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder über drei Jahren oder Umbaumaßnahmen bei bereits bestehenden Betreuungsplätzen), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der geschaffenen neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren an den Gesamtplätzen entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung für Plätze in Tageseinrichtungen beträgt 25 Jahre, für Tagespflegeplätze 7 Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die NLSchB. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.

7.4 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

7.6 Die Kommune erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt worden sind und gibt die Höhe der dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben an. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt die Angaben.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 3. 2014 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 312

Sicherheit im Unterricht

Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 19. 3. 2014 — AuG-40 183/1-1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 11. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 519), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 12. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 997; SVBl. 2013 S. 33)
— VORIS 21072 02 00 40 042 —

1. Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (im Folgenden: RiSU) vom 9. 9. 1994 i. d. F. vom 27. 2. 2013 enthält die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Staatliche Regelungen oder Regelungen der Unfallversicherungsträger zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben Vorrang vor den Bestimmungen der Empfehlung der Kultusministerkonferenz.

Die RiSU — einschließlich des Anhangs „Strahlenschutz“ — ist anzuwenden

- in allgemein bildenden Schulen und
- im berufsübergreifenden Unterricht sowie im Beruflichen Gymnasium an berufsbildenden Schulen.

Im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts gelten die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger, die einschlägigen staatlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitsmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ergänzende Bestimmungen

Zu der RiSU sind die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt I

2.1.1 Zu Nummer 3.12.2 Abs. 1

Gefahrstoffe dürfen nicht in Verkehrswegen (Treppenräumen, Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen, Durchfahrten und engen Höfen), Pausenräumen, Sanitärräumen oder Sanitätsräumen gelagert werden (siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe [TRGS] 510).

2.1.2 Zu Nummer 3.12.3 Abs. 20

Die Mengenschwelle von 50 kg Gesamtmasse gilt je abgeschlossenem Gebäude oder Brandabschnitt (siehe TRGS 510).

2.1.3 Zu Nummer 3.13 Abs. 9

Verschüttete Gefahrstoffe, wie z. B. Quecksilber und Brom, sind nur unter Nutzung geeigneter Schutzmaßnahmen (siehe jeweiliges Sicherheitsdatenblatt) zu beseitigen. Gefährdete Bereiche sind zu räumen und Personen in der betroffenen Umgebung zu warnen (siehe § 13 GefStoffV).

2.1.4 Zu Nummer 4.3.1

Die Beschäftigten, die Geräte und Maschinen benutzen, sind vor der Aufnahme der Tätigkeit insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und ist zu dokumentieren (siehe § 9 BetrSichV).

2.1.5 Zu den Nummern 12 (einleitender Text) und 12.6

Auch im Sportunterricht kann gehörschädigender Lärm auftreten (siehe LärmVibrationsArbSchV).

2.2 Zu Abschnitt III Nrn 1.1 und 2.4.4 Ziff. 1.1

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Ein Fenster erfüllt die Anforderungen an diesen bauordnungsrechtlich geforderten zweiten Rettungsweg nicht (siehe Nummer 3.1 des Bezugerlasses).

3. Ergänzende Bestimmungen zum Anhang „Strahlenschutz“

Die Empfehlungen des Anhangs „Strahlenschutz“ der RiSU werden für verbindlich erklärt, hiervon ausgenommen sind die Empfehlungen nach

- Abschnitt 8.4.1 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 2,
- Abschnitt 8.5 Abs. 4,
- Abschnitt 9.4.1 Abs. 3 und
- Abschnitt 9.5 Abs. 4.

3.1 Zu Nummer 8.2.6.2

Anträge auf Genehmigung sind vom Strahlenschutzverantwortlichen (Schulträger) bzw. vom Strahlenschutzbevollmächtigten (Schulleitung) an das zuständige GAA zu richten. Nach Erteilung der Genehmigung übersendet die Schule eine Kopie hiervon an die NLSchB.

3.2 Zu den Nummern 8.4.1 und 9.4.1

Die Schulträger können die NLSchB ersuchen, die Schulleiterinnen und Schulleiter ihrer öffentlichen Schulen zu Strah-

lenschutzbevollmächtigten zu benennen. Die NLSchB ernennt daraufhin die Schulleiterin oder den Schulleiter zur oder zum Strahlenschutzbevollmächtigten.

3.3 Zu den Nummern 8.4.3 und 9.4.3

3.3.1 Die Bestellung (Teil III Muster 2 des Anhangs „Strahlenschutz“) erfolgt nach Vorliegen der Fachkundebescheinigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, sofern dieser Strahlenschutzbevollmächtigter ist. Jeweils eine Kopie der Bestellungsurkunde mit Angaben zu den Aufgaben und Befugnissen wird unverzüglich der oder dem Strahlenschutzbeauftragten selbst, dem Personalrat, dem zuständigen GAA und der NLSchB übersandt, ggf. ebenso eine Kopie der Änderung der Aufgaben und Befugnisse bzw. des Ausscheidens der oder des Strahlenschutzbeauftragten aus ihrer oder seiner Funktion. Der Mitteilung der Bestellung an das GAA ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz beizufügen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV, § 13 Abs. 5 RöV).

3.3.2 Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat bei Überprüfungen in der Schule, die den Strahlenschutz betreffen, anwesend zu sein.

3.3.3 Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat außerdem im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs dafür zu sorgen, dass Transporte von radioaktiven Stoffen mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV außerhalb des Schulgeländes nur nach Rücksprache mit dem zuständigen GAA durchgeführt werden.

3.4 Zu den Nummern 8.5 und 9.5

3.4.1 Die GAÄ sind für Beratung und Aufsicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der StrlSchV und der RöV zuständig. Sie erteilen ggf. Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7 Abs. 1 StrlSchV) und geben Auskunft über die Adressen der behördlich zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Schulröntgeneinrichtungen und der radioaktiven Stoffe.

3.4.2 Zuständige Stelle i. S. von Abs. 1 ist die NLSchB. Fachkundebescheinigungen, die die früheren Bezirksregierungen nach altem Recht ausgestellt haben, gelten grundsätzlich weiter.

3.4.3 Die NLSchB führt eine Liste der Schulen, in denen radioaktive Stoffe verwendet und Röntgeneinrichtungen betrieben werden und den dort bestellten Strahlenschutzbeauftragten, aus der das Datum der Fachkundebescheinigung und die Daten der Fachkundeaktualisierung hervorgehen. Die NLSchB unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter, indem sie auf anstehende Aktualisierungen hinweist.

3.4.4 Kurse zum Neuerwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrkräfte öffentlicher Schulen in Niedersachsen, die zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden sollen, werden vom NLQ, die Aktualisierungskurse von der NLSchB organisiert und in der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) veröffentlicht. Die jeweiligen Kurskosten werden für eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten sowie ggf. eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Schule vom Land getragen. Darüber hinaus muss die Qualifizierung weiterer Lehrkräfte aus dem Schulbudget finanziert werden.

3.5 Zu den Nummern 8.6.2 und 9.12

Das MU unterrichtet das MK über den Widerruf von Bauartzulassungen. Diese Mitteilungen werden durch das MK in geeigneter Form den Schulen bekannt gegeben.

3.6 Zu Nummer 8.8

3.6.1 Die oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte kann bei einem Umgang mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze oder mit Schulpräparaten mit einer Bauartzulassung, die nach dem 1. 8. 2002 erteilt wurde, die Durchführung der Unterweisung von Schülerinnen und Schülern auf die nicht fachkundige, aber unterwiesene Fachlehrkraft übertragen. Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

3.6.2 Mindestens jährlich sind tätigkeitsbezogene Unterweisungen (Sicherung von Räumen und Schränken gegen unbelegten Zutritt oder Zugriff, Verhalten bei Brand oder anderen

Schadensfällen, Aufsicht bei Handwerkerarbeiten usw.) für die Hausmeisterin oder den Hausmeister der Schule durchzuführen (§ 4 Nr. 7 und § 12 Abs. 1 ArbSchG) und zu dokumentieren.

3.7 Zu Nummer 8.10.1

Alternativ zur Folierung oder Handhabung unter Glas können die radioaktiven Mineralien z. B. auch in Epoxydharz eingegossen oder in geschlossenen Kunststoffboxen aufbewahrt werden.

3.8 Zu den Nummern 8.17 und 8.4.1 Ziff. 10

3.8.1 Das Bestandsverzeichnis ist anstelle des Musters 5 der RiSU entsprechend dem Muster „Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung“ (**Anlage**) zu führen.

3.8.2 Die Regelung des § 70 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV ist für **alle** radioaktiven Stoffe anzuwenden, d. h. auch für Stoffe unterhalb der Freigrenze und für Schulpräparate mit einer Bauartzulassung, die vor dem 1. 8. 2002 erteilt wurde. Der Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten unter 100 Tagen ist mitzuteilen.

3.9 Zu Nummer 8.19

Die oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass Transporte von Neutronenquellen und radioaktiven Stoffen mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV außerhalb des Schulgeländes nur nach Rücksprache mit dem zuständigen GAA durchgeführt werden.

4. Allgemeine Hinweise

In den durch diesen Gem. RdErl. geregelten Bereichen sind fachkundige Lehrkräfte einzusetzen. Als fachkundig gelten Lehrkräfte mit dem Abschluss Master of Education oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt, einer Erweiterungsprüfung oder einer anderen Zusatzprüfung oder einem abgeschlossenen Drittfachstudium in dem entsprechenden Fach, mit einer einschlägigen Berufsausbildung oder dem Nachweis

der erfolgreichen Teilnahme an einer spezifischen Fortbildungsveranstaltung.

Bei Bedarf ist Auskunft und Beratung bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit im Schulbereich, der zuständigen Arbeitsmedizinerin oder dem zuständigen Arbeitsmediziner, dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder dem zuständigen GAA zu erhalten.

Die RiSU ist im Internet unter <http://arbeitschutz.nibis.de/Inhalte/Verantwortung/Organisation> > Rechtsgrundlagen > Erlasse > KMK-Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht abrufbar. Am selben Ort ist auch weiteres Material (z. B. Bestellformulare) speziell für Schulen zu finden, einschließlich der Adressen wichtiger Ansprechpersonen.

Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind im Internet unter <http://publikationen.dguv.de> veröffentlicht.

Die Anschriften der GAÄ sind im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Gewerbeaufsichtsämter“ abrufbar.

Die Anschrift der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen ist im Internet unter <http://www.lsst.niedersachsen.de> abrufbar.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31. 3. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die öffentlichen Schulen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Nachrichtlich:
An die
Schulträger

Anlage

Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung

Schule mit Anschrift und Telefonnummer:														
laufende Nummer	Falls zutreffend, bitte ankreuzen					Anzahl	Nuklid	Aktivität (Bq) bei Erwerb	Kennzeichen der BAZ	Datum des Erwerbs	Lieferant	Aufbewahrungsort	ggf. Abgabedatum	ggf. Abnehmer
	Änderung gegenüber letzter Meldung	bauartzugelassene Vorrichtung — offen	bauartzugelassene Vorrichtung — geschl.	Abdruck Zulassungsschein vorhanden										
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														

Hinweis: In diesem Formular wird nicht unterschieden zwischen radioaktiven Stoffen, deren Bestand einerseits nach der StrlSchV oder andererseits nach der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht vom 9. 9. 1994 i. d. F. vom 27. 2. 2013 inventarisiert und jährlich dem GAA gemeldet werden muss.

.....
Datum, Unterschrift der oder des Strahlenschutzbeauftragten

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anerkennung der Abschlussprüfung zum Tierpfleger/ zur Tierpflegerin in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension

Bek. d. ML v. 14. 3. 2014 — 204.1-12014/1-6 —

Die Abschlussprüfung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension gemäß § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. 7. 2003 (BGBl. I S. 1093) wird als sonstige Prüfung i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) anerkannt, die den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NHundG gleichwertig ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 315

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Schweine- und Mischgülle gemäß BImSchG

RdErl. d. MU v. 3. 4. 2014 — 33-40500/201.4 —

— VORIS 28500 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Mit diesem RdErl. werden Regelungen zur Ausführung von Anlagen zur Lagerung von Schweinegülle außerhalb von Ställen getroffen. Betroffen sind Anlagen nach den Nummern 8.13 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie — hinsichtlich des Fassungsvermögens von Schweinegülle — kleinere Anlagen, die im Zusammenhang mit einer Tierhaltungsanlage für Mastschweine, Sauen oder Ferkel, die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen, betrieben werden. Die Anforderungen dieses RdErl. gelten auch für Separationsflüssigkeiten sowie für Mischgülle aus der Rinder- und Mastschweine-, Sauen- oder Ferkelhaltung, wenn die dauerhafte Ausbildung einer natürlichen Schwimmdecke bei nachweislich gleichbleibender Zusammensetzung der Mischgülle von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber nicht nachgewiesen wird.

2. Stand der Technik

In Bezug auf die Lagerung von Flüssigmist existiert aktuell eine Vielzahl von unterschiedlichen Ausführungen. Die Forderung der TA Luft für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nach einer geschlossenen oder hinsichtlich des Emissionsminderungsgrades vergleichbaren Abdeckung zur Minderung von Ammoniak und geruchsintensiver Stoffe ist durch die Ausführung einer geschlossenen Abdeckung, eines geschlossenen*) Zelt-daches oder einer geschlossenen*) Kunststoffabdeckung mit Minderungsgraden von mehr als 90 % mit verhältnismäßigem Aufwand zu erreichen. Die weiteren vorhandenen Ausführungen in Form von künstlichen Schwimmdecken durch Granulate, Schwimmfolien und Schwimmkörper erreichen Emissionsminderungsgrade von 80 bis 90 %.

Die Forderung nach einer geschlossenen oder hinsichtlich des Emissionsminderungsgrades vergleichbaren Abdeckung von Güllebehältern basiert auf Nummer 5.4.7.1 bzw. 5.4.9.36 der TA Luft vom 24. 7. 2002. Die TA Luft sieht bauliche und betriebliche Maßnahmen mit Bezug zur Güllelagerung vor, die von Anlagen, die einer Genehmigung nach Maßgabe des BImSchG bedürfen, aus Vorsorgegründen einzuhalten sind.

Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist, der nicht unter den Anwendungsbereich der Nummer 1 fällt, ist gemäß Nummer 5.4.7.1 der TA Luft keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet.

*) Geschlossen, aber nicht gasdicht.

Gemäß der Begriffsdefinition in § 3 Abs. 6 BImSchG ist Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage (zu § 3 Abs. 6) zum BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Dies sind Kriterien, die bei der Bestimmung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, zu berücksichtigen sind. Zu diesen Kriterien gehören u. a. die Nummern 4 (vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden), 5 (Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen) und 6 (Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen).

3. Neuanlagen zur Lagerung von Schweinegülle

Als Vorsorgemaßnahme hat die Genehmigungsbehörde für Anlagen zur Lagerung von Schweinegülle und die anderen in Nummer 1 genannten Lagergüter im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Neugenehmigung nach § 4 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG) von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Regel die Ausführung einer geschlossenen Abdeckung, eines geschlossenen Zelt-daches oder einer geschlossenen Kunststoffabdeckung zu fordern.

4. Bestehende Anlagen zur Lagerung von Schweinegülle

Für bereits bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Lageranlagen für Schweinegülle und andere in Nummer 1 genannte Lagergüter ist von der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 10. 4. 2016 zu prüfen, ob eine Abdeckung nach dem Stand der Technik gemäß Nummer 3 vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, hat die Überwachungsbehörde gleichzeitig zu prüfen, ob die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, um eine Nachrüstung entsprechend Nummer 3 zu fordern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Maßnahme mit einer Umsetzungsfrist von maximal einem Jahr anzuordnen.

Ist die Nachrüstung entsprechend Nummer 3 technisch nicht möglich (z. B. Behälter ohne ausreichende Statik) oder aus sonstigen (vor allem wirtschaftlichen) Gründen unverhältnismäßig, hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob durch eine Nachrüstung mit anderen Ausführungen in Form von künstlichen Schwimmdecken durch Granulate, Schwimmfolien und Schwimmkörpern aus biologisch nicht abbaubarem Material den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Vorsorge entsprochen wird. In diesem Fall ist eine solche Maßnahme mit einer Umsetzungsfrist von maximal einem Jahr anzuordnen.

Teilt eine Betreiberin oder ein Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 10. 4. 2016 schriftlich mit, dass er die Lageranlage bzw. die Tierhaltungsanlagen einschließlich der Lageranlage innerhalb des auf die Mitteilung folgenden Jahres stilllegt und auf die erteilte Genehmigung verzichtet, ist von einer nachträglichen Anordnung zur Abdeckung der Lageranlage abzusehen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 10. 4. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 315

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 3. 2014
— LWL 11412/3.7 —**

Herr David McAllister, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Aygül Özkan, Ministerin a. D., wohnhaft in Hannover, Erreichbarkeitsanschrift Walderseestraße 21, 30177 Hannover (Nummer 3 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 316

Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 3. 2014 — LWL 11431/2.8 —**

Bezug: Bek. v. 16. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 603), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 135)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhält der Landkreis Oldenburg folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Oldenburg	Ltd. Kreisverwaltungs- direktor Wolf	Kreisoberamtsrat Wiechmann	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de“.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 316

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Widmung von Anschlussästen der Bundesautobahn A 1
der Anschlussstelle Elsdorf auf dem Gebiet der Gemeinde
Elsdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vfg. d. NLStBV v. 5. 3. 2014
— GB Verden-L-4-4142/ 31030-L 131 —****I.**

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Elsdorf neu gebauten Anschlussäste der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1) — Anschlussstelle Elsdorf — erhalten die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden gemäß § 2 FStrG gewidmet:

Es werden mit Wirkung vom 1. 7. 2014 zur BAB A 1 neu gewidmet:

Die Anschlussäste (NP = Netzknotenpunkt)

- in Fahrtrichtung Hamburg die Auffahrt
NP2722025C — 2722025D (Länge: 416 m),
- in Fahrtrichtung Hamburg die Ausfahrt
NP2722025A — 2722025B (Länge: 383 m),
- in Fahrtrichtung Bremen die Auffahrt
NP2722025G — 2722025H (Länge: 539 m),

4. in Fahrtrichtung Bremen die Ausfahrt

NP2722025E — 2722025F (Länge: 542 m)

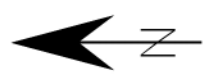
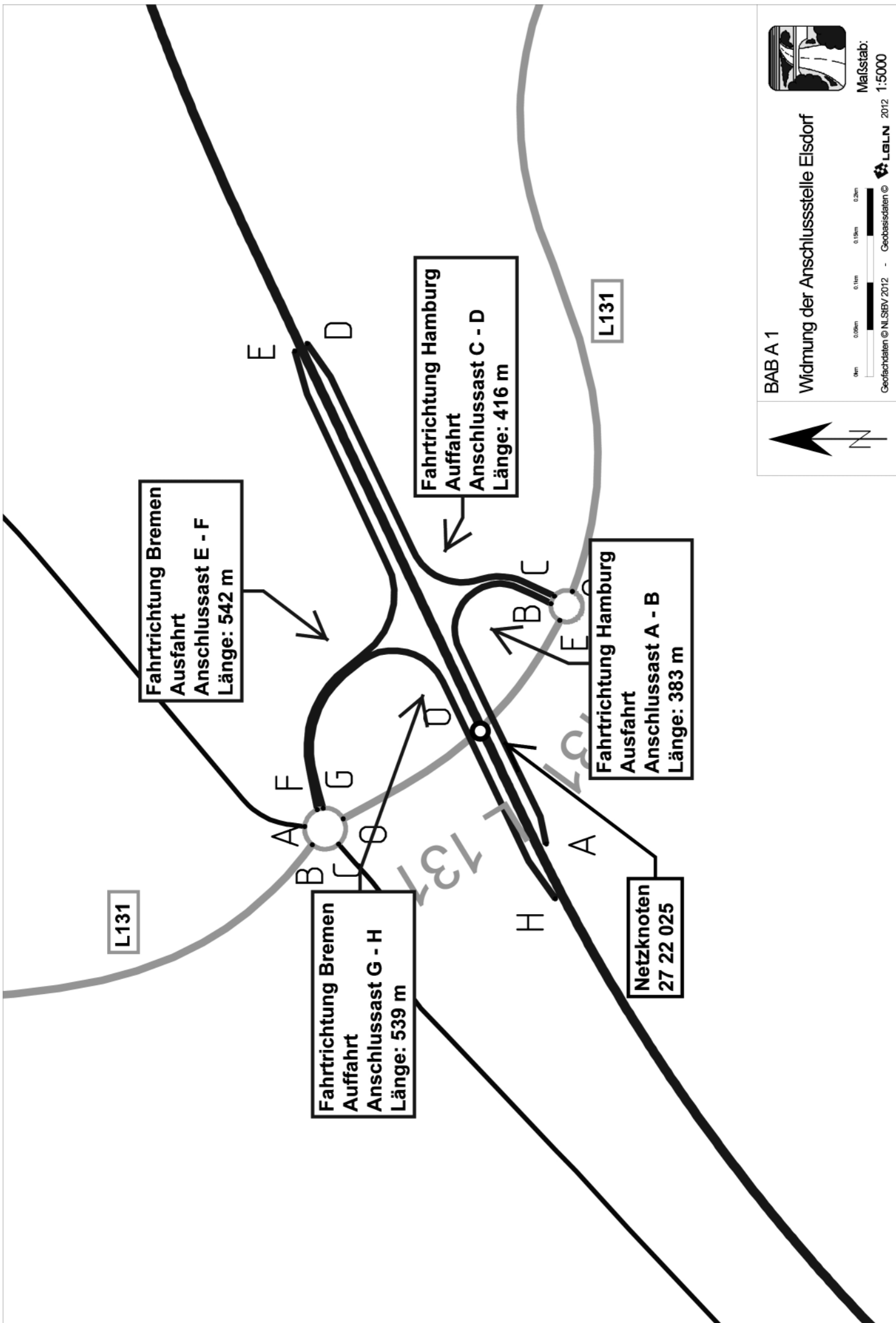
mit einer Gesamtlänge von 1 880 m. Eine Übersichtskarte ist als **Anlage** beigelegt.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland für die Gesamtlänge der Anschlussäste.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 316



BAB A 1

Widmung der Anschlussstelle Eisdorf



Maßstab: 1:5000



Geofachdaten © NLSBV 2012 - Geobasisdaten © LGLN 2012

**Widmung, Umstufung, Aufstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraße 1 (neu)
auf dem Gebiet des Fleckens Aerzen
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Vfg. d. NLStBV v. 19. 3. 2014
— 4142/31020-B 1 OU Aerzen —**

I.

Die auf dem Gebiet des Fleckens Aerzens im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 1 — Ortsumgehung Aerzen — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße sowie Kreisstraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2013 zur B 1 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke von

NK*) 3921 052 nach NK 3921 072
Station 0.910 bis Station 1.110 (Länge: 200 m),
NK 3921 072 nach NK 3921 073
Station 0.000 bis Station 3.282 (Länge: 3 282 m),
NK 3921 073 nach NK 3921 060
Station 0.000 bis Station 0.446 (Länge: 466 m),
mit einer Gesamtlänge von 3 948 km.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2013 eingezogen:

Die Strecke von

NK 3921 052 nach NK 3921 055 alte B 1
Station 0.910 bis Station 1.255 (Länge: 345 m),
NK 3921 056 nach NK 3921 060 alte B 1
Station 0.110 bis Station 0.510 (Länge: 400 m);
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene
Teilstrecke der B 1 (alt) von Betriebskilometer 12,080 bis
Betriebskilometer 11,735 sowie von Betriebskilometer
8,900 bis Betriebskilometer 8,500 mit einer Gesamtlänge
von 0,745 km.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2013 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 3921 056 nach NK 3921 073 alte B 1
Station 1.403 bis Station 0.000 (Länge: 1 403 m),
zur Kreisstraße 37 (neu) in die Teilstrecke der B 1 (alt) von
Betriebskilometer 10,194 (alt) über Betriebskilometer 8,939
= 0,148 bis Betriebskilometer 0,000 (neu) mit einer Gesamtlänge
von 1,403 km.

Träger der Straßenbaulast ist des Landkreises Hameln-Pyrmont, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 22. 1./31. 1. 2005 sowie vom 30. 9./10. 10. 2013.

4. Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2013 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 3921 056 nach NK 3921 055 alte B 1
Station 0.000 bis Station 0.302 (Länge: 302 m)

NK 3921 055 nach NK 3921 072 alte B 1
Station 0.000 bis Station 1.334 (Länge: 1 334 m)

zur Kreisstraße 36 (neu) die Teilstrecke der B 1 (alt) von Betriebskilometer 10,194 bis Betriebskilometer 10,496 sowie Betriebskilometer 10,496 über Betriebskilometer 11,706 = 0,000 bis Betriebskilometer 0,123 mit einer Gesamtlänge von 1,636 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Hameln-Pyrmont, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 22. 1./31. 1. 2005 sowie vom 30. 9./10. 10. 2013.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.



Netzgestaltung B 1 0U Aerzen

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hameln
Rosenthalplatz 5
31787 Hameln
Tel. 05161/607-0; Fax 05161/65557

Maßstab: 1 : 25 000

**Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
gemäß den §§ 43 ff. EnWG für den Neubau und Betrieb
einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und/oder
-erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken
Ganderkesee und St. Hülfe bei Diepholz**

**Bek. d. NLStBV v. 31. 3. 2014
— 3321-05020-10St/12 —**

1. Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und/oder -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und St. Hülfe bei Diepholz ist von der NLStBV (Planfeststellungsbehörde) anberaumt worden auf den

28. 4. 2014,

um **9.00 Uhr**, für die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine sowie um **14.00 Uhr** für die privaten Einwender aus dem Landkreis Oldenburg,

im Koems-Saal in Harpstedt,
Wildeshauser Straße 20, 27243 Harpstedt,

und auf den

29. 4. 2014,

um **9.00 Uhr**, für die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine sowie um **14.00 Uhr** für die privaten Einwender aus dem Landkreis Diepholz,

im Theater der Stadt Diepholz,
Schlesierstraße 13, 49356 Diepholz,

sowie auf den

30. 4. 2014,

um **9.00 Uhr**, ebenfalls für die privaten Einwender aus dem Landkreis Diepholz,

im Theater der Stadt Diepholz,
Schlesierstraße 13, 49356 Diepholz.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am 5. 5., 6. 5. und 7. 5. 2014 fortgesetzt. Ort und Uhrzeit werden nach Beendigung der vorgenannten Termine in Harpstedt und Diepholz vor Ort bekannt gegeben.

2. Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.
Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.

**Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken
der Bundesstraße 210, den Landesstraßen 807 und 814
sowie den Kreisstraßen 93, 94, 95 und 294
auf den Gebieten der Stadt Schortens und der Stadt Jever
im Landkreis Friesland**

Vfg. d. NLSiBV v. 1. 4. 2014 — 31020 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Jever und der Stadt Schortens neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 210 — Ortsumgehung Schortens — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft, aufgestuft bzw. eingezogen. Eine Übersichtskarte ist als **Anlage** beigelegt.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2014 zur B 210 neu gewidmet:
 - 1.1 die durchgehende Strecke von Netzknoten (NK) 2413 025 über NK 2413 026 nach NK 2414 022 mit einer Gesamtlänge von 5 632 m,
 - 1.2 die Anschlussäste zur B 210 von
 - a) NK 2413 026
A–B: 476 m/C–D: 450 m/E–F: 374 m/F–H: 448 m/C–F: 539 m,
 - b) NK 2413 025
L–D: 329 m.

Die Gesamtlänge der Anschlussäste zur B 210 beträgt 2 616 m.

Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke und die Anschlussäste ist der Bund.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2014 eingezogen: die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) von km 54,320 (alt) bis km 53,244 (alt) im Abschnitt 270 mit einer Gesamtlänge von 1 076 m.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2014 aufgestuft: zur Landesstraße 814 die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Teilstrecke der Kreisstraße 93 im Abschnitt 10 von km 5,857 bis km 8,295 mit einer Gesamtlänge von 2 438 m.
Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.
4. Es werden mit Wirkung vom 1. 5. 2014 abgestuft:
 - 4.1 zur Kreisstraße 94 des Landkreises Friesland die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) im Abschnitt 230 von km 60,393 bis km 60,250 mit einer Gesamtlänge von 143 m,
 - 4.2 zur Kreisstraße 94 des Landkreises Friesland die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke

der Landesstraße 807 im Abschnitt 5 von km 0,000 bis km 1,719 mit einer Gesamtlänge von 1 719 m,

- 4.3 zur Kreisstraße 95 des Landkreises Friesland die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) im Abschnitt 258 von km 55,760 bis km 55,480 mit einer Gesamtlänge von 280 m,
- 4.4 zur Kreisstraße 294 des Landkreises Friesland die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) im Abschnitt 260 von km 55,480 bis km 54,320 mit einer Gesamtlänge von 1 160 m,
- 4.5 zur Stadtstraße der Stadt Jever die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) im Abschnitt 240 von km 60,250 bis km 58,380 mit einer Gesamtlänge von 1 870 m,
- 4.6 zur Stadtstraße der Stadt Schortens die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) im Abschnitt 240 von km 58,380 bis km 57,224 mit einer Gesamtlänge von 1 156 m,
- 4.7 zur Stadtstraße der Stadt Schortens die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 210 (alt) im Abschnitt 250 von km 57,224 bis km 55,760 mit einer Gesamtlänge von 1 464 m,
- 4.8 zur Stadtstraße der Stadt Schortens die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße 814 im Abschnitt 10 von km 0,249 bis km 3,166 mit einer Gesamtlänge von 2 917 m.

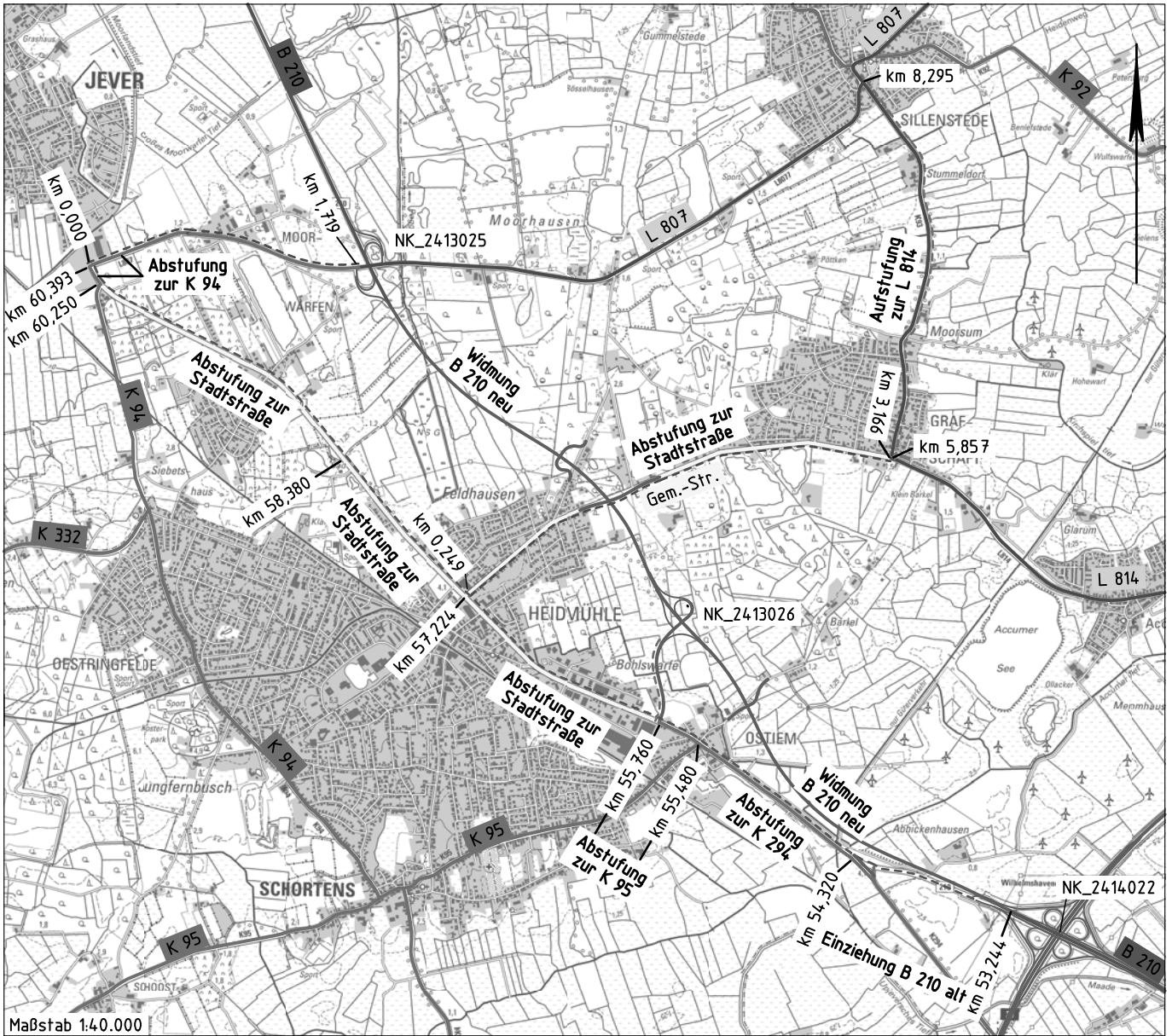
II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

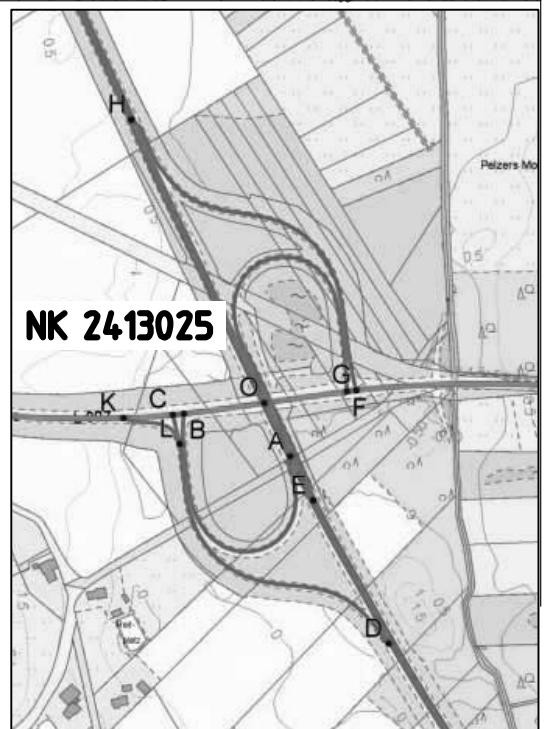
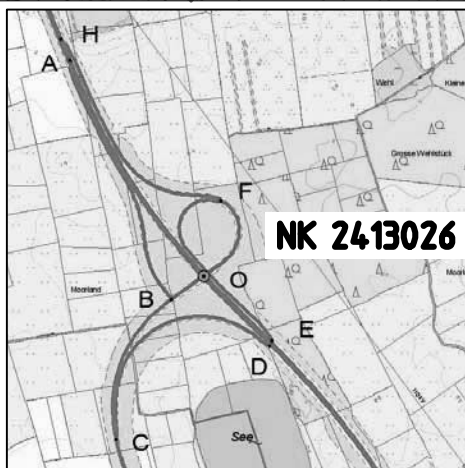
Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 321



Maßstab 1:40.000



Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: DGK5
 Ausgabe: **LGLN**
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Landesvermessung • Geobasisinformation Niedersachsen
 Blattmontage durch NLSfBV, Geschäftsbereich Aurich

Unterlage Nr.: Blatt Nr.: 1
Übersichtskarte

Umstufung B 210
Jever - Schortens

 Aufgestellt:
 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 -Geschäftsbereich Aurich-

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 17. 3. 2014
— 65438-1-4-1-21 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Steinplate II“ (K EMS 038).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,685'N/007° 07,920'E
2. 53° 40,690'N/007° 08,145'E
3. 53° 40,400'N/007° 08,347'E
4. 53° 40,400'N/007° 08,080'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,46 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 17. 3. 2014 und endet am 16. 3. 2019.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Osterriede (K EMS 034) vom 13. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 297) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufenen Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

**Verlagerung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 17. 3. 2014
— 65438-1-4-1-4 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Nordland“ (K EMS 010).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,400'N/006° 58,262'E
2. 53° 38,400'N/006° 58,353'E
3. 53° 38,141'N/006° 58,242'E
4. 53° 38,141'N/006° 58,149'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 5,55 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 17. 3. 2014 und endet am 5. 3. 2019.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Nordland (K EMS 010) vom 10. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 456) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufenen Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 17. 3. 2014
— 65438-4-1-23 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert-Wattfahrwasser III“ (K EMS 036).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,445'N/007° 06,138'E
2. 53° 40,265'N/007° 05,938'E
3. 53° 40,180'N/007° 06,108'E
4. 53° 40,400'N/007° 06,272'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 8,66 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 17. 3. 2014 und endet am 16. 3. 2019.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 324

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 20. 3. 2014
— 65438-4-1-18 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Janne-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje III“ (K EMS 026).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,520'N/008° 09,330'E
2. 53° 38,695'N/008° 09,130'E
3. 53° 38,655'N/008° 08,995'E
4. 53° 38,832'N/008° 08,820'E
5. 53° 38,892'N/008° 09,026'E
6. 53° 38,542'N/008° 09,413'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 13,88 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 20. 3. 2014 und endet am 19. 3. 2019.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 324

**Verlagerung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 20. 3. 2014
— 65438-4-2-2 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Janne-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Bantsbalje“ (K EMS 014).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,642'N/006° 59,750'E
2. 53° 33,615'N/006° 59,750'E
3. 53° 33,660'N/006° 58,840'E
4. 53° 33,686'N/006° 58,840'E.

Die Größe der Kulturlfläche beträgt ca. 4,9 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturlfläche beginnt am 20. 3. 2014 und endet am 1. 7. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturlfläche Bantsbalje (K EMS 014) vom 2. 7. 2008 (Nds. MBL. S. 765) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 15/2014 S. 324

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 25. 3. 2014**
— 1 BvF 1/11 —
— 1 BvF 4/11 —

1. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen.
 - a) Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.

- b) Zur Vielfaltsicherung kann der Gesetzgeber neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Angehörige der verschiedenen staatlichen Ebenen einbeziehen.
2. Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen. Danach ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen.
 - a) Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.
 - b) Für die weiteren Mitglieder ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; der Gesetzgeber hat für sie Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten.

— Nds. MBL Nr. 15/2014 S. 325

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** ist am Dienort Oldenburg zum 1. 6. 2014 der

der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet.

Aufgabenschwerpunkte:

- ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Präsidenten,
- Leitung der Abteilung 1 — Zentrale Aufgaben — mit den Dezernaten Personal/Organisation/Haushalt und Controlling/Liegenschaften/ Innerer Dienst, IuK/GeVIN/Datenmanagement/Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, Recht und Technische Sachverständige,
- Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes,
- Vorbereitung und administrativer Vollzug von Entscheidungen in Angelegenheiten übergeordneter fachlicher oder politischer Bedeutung.

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges universitäres Hochschulstudium (vornehmlich der Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaft),
- mehrjährige Berufserfahrung mit umfassenden und fundierten Kenntnissen in den o. g. Aufgabenschwerpunkten im öffentlichen Dienst,
- langjährige Führungserfahrung,
- ausgeprägte Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und eigeninitiativem Handeln sowie ein hohes Maß an Durchsetzungs- und Organisationsvermögen und Personalführungskompetenz.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet, muss aber voll besetzt werden.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden. Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter Angabe des Stichwortes „Vizepräsident/-in LAVES“ und unter Angabe einer E-Mail-Adresse — ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte — **bis zum 30. 4. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 235, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen der Präsident des LAVES, Herr Prof. Dr. Haunhorst, Tel. 0441 57026-100, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung. Weitere Informationen zum Aufgabenbereich des LAVES finden Sie im Internet unter www.laves.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 15/2014 S. 325

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in der Abteilung 1 „Agrarpolitik, Agrarwirtschaft, Bodenschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie vergleichbare Beschäftigte.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 6/EntgeltGr. B 6 außertariflich TV-L bewertet. Das mit dem Dienstposten verbundene Amt wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Während der Dauer des Probebeamtenverhältnisses ruht ein bisheriges Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit wird das Amt auf Dauer übertragen. Bei Beschäftigten wird entsprechend verfahren.

Die Abteilung 1 besteht zurzeit aus sieben Referaten mit ca. 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ist u. a. in die Bereiche Fischwirtschaft, Tier- und Pflanzenproduktion, Gartenbau, Nachwachsende Rohstoffe, Agrarumweltmaßnahmen, Marktpolitik, EU-Grundsatzfragen gegliedert.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium der Agrarwissenschaften und umfangreichen Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Praxis.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ausgewiesene Kompetenzen in der Leitung und strategischen Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet. Zudem sollte eine mehrjährige Führungserfahrung in der Gestaltung strategischer Prozesse im Spannungsfeld Politik, Verbände, Verwaltung und Agrarwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene vorhanden sein. Die Bewerberinnen und Bewerber benötigen ausgewiesene Kenntnisse in leitender Funktion in der landwirtschaftlichen Produktion, im Vertrieb, der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und im Management.

Herausragende Kompetenzen im Bereich landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, insbesondere ökologischer Anbaumethoden, Agrarumweltmaßnahmen, verbrauchernahe Lebensmittelwirtschaft, Nachhaltigkeitstrategien und Entwicklungspolitik sowie Erfahrungen und diplomatisches Geschick im Verhandeln und der Kommunikation mit Verbänden aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz werden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation beispielgebende Führungspersönlichkeit mit motivierendem, kooperativem Führungsstil, einem hohen Maß an Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zu konzeptionellem und strategischem Denken sowie Kenntnisse legislativer Verfahren und Strukturen in Deutschland und Europa.

Zudem werden Kommunikationsstärke und Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie verhandlungssichere Englischkenntnisse, welche vorzugsweise durch Auslandsaufenthalte vertieft wurden, erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-855 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 30. 4. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 326

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenschwerpunkt:

Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:

- Koordinierung des Überwachungssystems von Zoonosen und Zoonosenerregern entlang der Lebensmittelkette,
- Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans,
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln,
- Lebensmittelkontrolle einschließlich Begleitung der zugehörigen Rechtssetzung bei Dioxinen, PCB und Radioaktivität.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin oder einem anderen für die Aufgabenschwerpunkte einschlägigen Hochschulstudium. Vorzugsweise werden Personen gesucht, die nach einem Vorbereitungsdiens die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung in den o. g. Gebieten. Zudem wird ein hohes Maß an Kooperations- und Organisationsfähigkeit, kommunikative Kompetenz, eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise sowie eine hohe Einsatzbereitschaft erwartet.

Die fachübergreifende Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes begründet besondere Anforderungen an die soziale Kompetenz. Teamfähigkeit ist für die Stelle von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit sowie Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-880 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 30. 4. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Coenen, Tel. 0511 120-2131, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 326

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenschwerpunkt:

Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten und Koordinierung der Aufgaben der Task Force Verbraucherschutz,
- Etablierung eines Systems zur Risikokommunikation mit der niedersächsischen Ernährungswirtschaft und Erfassung der Strukturen überregional arbeitender Betriebe in Niedersachsen,
- Erstellung und Pflege von Vereinbarungen mit Wirtschaftsverbänden/Wirtschaftsbetrieben zum Krisenmanagement,
- Analyse und Bewertung wirtschaftsseitiger Qualitätsmanagementsysteme,
- Aufbau und Koordination eines Datenaustausches zwischen Wirtschaft und Behörden.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin, der Lebensmittelchemie (Erste und Zweite Staatsprüfung) oder einem erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung in den o. g. Gebieten. Zudem wird ein hohes Maß an Kooperations- und Organisationsfähigkeit, kommunikative Kompetenz, eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise sowie eine hohe Einsatzbereitschaft erwartet.

Die fachübergreifende Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes begründet besondere Anforderungen an die soziale Kompetenz, Teamfähigkeit ist für die Stelle von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit sowie Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-881 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 30. 4. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Coenen, Tel. 0511 120-2131, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 326

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 101 zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Analyse von Chancen und Risiken für die Agrarwende durch die Globalisierung der Agrarproduktion, Ernährung und Naturnutzung,
- Identifizierung von internationalen Projekten mit Vorbildfunktion im Bereich der nachhaltigen Naturnutzung,
- Bewertung internationaler Trends in Landwirtschaft und Naturnutzung und ihre Auswirkungen auf Niedersachsen, Ermittlung internationaler Projekte und Zukunftsfelder mit Vorbildfunktion für die Agrarwende,
- Vorbereitung von Gesprächen mit ausländischen Interessengruppen, inhaltliche Begleitung und Vorbereitung von Ministergesprächen im Ausland,
- Kontaktpflege zu international tätigen Organisationen (z. B. FAO, EU), Verbänden und NGO, Aufbau eines Netzwerkes,
- fachliche Beratung des ML auf internationalen Konferenzen zum Erhalt genetischer Ressourcen und zur Biodiversität im ML-Bereich.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium im Bereich der Naturwissenschaften.

Der Arbeitsplatz erfordert langjährige Erfahrung in interdisziplinären Forschungsprojekten und praktische Erfahrungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in den Bereichen Landwirtschaft, Naturnutzung und Ernährung sowie herausragende Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Klimawandel und Biodiversität.

Zudem werden langjährige Erfahrungen in der Beurteilung und Publikation internationaler wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und umfangreiche Erfahrungen bei der Konzeption, Koordinierung und erfolgreicher Umsetzung internationaler Projekte zur nachhaltigen Naturnutzung sowie in der Vertretung von Regierungsinteressen auf internationalen Meetings und Vertragsstaatenkonferenzen erwartet.

Des Weiteren werden verhandlungssichere Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber sollten eine erfolgreiche Beratung bzw. Koordination internationaler Zusammenarbeit zwischen Ministerien, Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen nachweisen können.

Eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, nachgewiesene Führungs- und Sozialkompetenz in internationalen Kooperationen und eine ausgeprägte Fähigkeit zum konzeptionellen und analytischen Denken sowie verhandlungssichere Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-885 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 1. 5. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Wilhelm, Tel. 0511 120-2021, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 327

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 204 „Tierschutz, Tierarzneimittel, Recht des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst, Verbraucherinformationsgesetz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 13 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Tierärztliches Arzneimittelwesen und Umsetzung des Antibiotika-Minimierungskonzeptes,
- Tierversuche einschließlich Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin. Vorzugsweise werden Personen gesucht, die nach einem Vorbereitungsdienst die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse in den o. g. Gebieten, insbesondere im Bereich des Arzneimittelwesens und der Tierversuche. Wünschenswert wäre eine entsprechende Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung. Zudem wird ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Organisationskenntnisse und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten vorausgesetzt.

Die fachübergreifende Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes begründet besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz. Teamfähigkeit ist für die Stelle von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-878 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 2. 5. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 327

Die Stadt Braunlage sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leiterin oder einen Leiter
für das Amt für Finanzen (Kämmerei).**

Die Stadt Braunlage (mit ca. 6 100 Einwohnerinnen und Einwohnern in drei Ortsteilen) ist anerkannter Luftkurort und Tourismuszentrum im Herzen des Harzes.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kasse und Vollstreckung, Steuerverwaltung, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Liegenschaften,
- Bearbeitung finanzieller Grundsatzfragen,
- Erstellen des Haushalts und der Finanzplanung, Vollzug des Haushaltes, Aufstellung des Jahresabschlusses und der Bilanzen,
- Haushaltsüberwachung, Haushaltssicherung,
- Vermögens- und Schuldenverwaltung,
- Förder-, Zuschuss- und Zuwendungswesen,
- Angelegenheiten der Eigenbetriebe und wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 NLVO,
- mehrjährige praktische Erfahrungen im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- fundierte Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung,
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht,
- fundierte EDV-Kenntnisse, qualifizierte Kenntnisse in MS-Office,
- Erfahrungen mit CIP-KD wären von Vorteil, sind aber keine Bedingung,
- hohe Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Sitzungsdienst) sowie Belastbarkeit, Flexibilität, Zielstrebigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- sicheres, kundenfreundliches Auftreten und Verhalten, Verhandlungsgeschick.

Wir bieten:

- einen sicheren Vollzeit Arbeitsplatz,
- Besoldung nach BesGr. A 12,
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen,
- abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre vollständigen, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 16. 5. 2014** an die Stadt Braunlage, Bürgermeister Stefan Grote, Postfach 11 40, 38691 Braunlage.

— Nds. MBl. Nr. 15/2014 S. 328